

Satzung
der Rudolf Knupp-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Rudolf Knupp-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Solingen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Unterstützung vernachlässigter sowie kranker und erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie von jungen Volljährigen vor allem durch Maßnahmen, die ihrer Bildung, Erziehung und Entwicklung sowie der Pflege ihrer seelischen und körperlichen Gesundheit dienen.

Diesbezüglich werden finanzielle Hilfen an Einzelpersonen, Familien und Projektinitiativen getätigt beispielsweise für Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung, musikalische Bildung, für Maßnahmen der Inklusion benachteiligter Migrantenkinder und jugendlicher Migranten sowie für anderweitige gemeinschafts- und entwicklungsfördernde Maßnahmen. Darüber hinaus können Preise zur Auszeichnung besonders engagierter gemeinnütziger Kinder- und Jugendprojekte verliehen werden.

2. die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung beispielsweise durch Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendlicher sowie junger Volljähriger aus armen Familien mit Sachhilfen im Rahmen der Ausbildung, der Ernährung und Bekleidung sowie für Erholungsmaßnahmen.

- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts zur Verwendung zu Zwecken im Sinne des Absatz 3 zuwenden.
- (5) Der Stiftungszweck soll bevorzugt im Bereich der Stadt Solingen und in ihrem Umkreis verwirklicht werden; darüber hinaus kann der Stiftungszweck auch bundesweit verwirklicht werden.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Aufgaben in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen die Mitglieder der Organe ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von der Stifterin für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (2) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden allein, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

- e) die Entlastung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Stifterin, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn nicht vor Eintritt in die Tagesordnung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 13
Änderung des Stiftungszwecks,
Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des zuständigen Finanzamts einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Giossi-Stiftung, Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, die den ursprünglichen Zwecken möglichst nahekommen, zu verwenden hat.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Solingen, den 15.10.2018


Gunda Sauerbrey, Vorsitzende des Vorstands